

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt		Vorlage-Nr: VO/GV08/2010-662 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.10.2010 Einreicher: Bürgermeister									
Stellungnahme zur Plangenehmigung für das Bauvorhaben Ersatzneubau Durchlass km 82,279 Gallentin (Strecke 6441 Dömitz - Wismar)											
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beratung Ö / N</th><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td><td>10.11.2010</td><td>Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen</td></tr> <tr> <td>Ö</td><td>08.12.2010</td><td>Gemeindevertretung Bad Kleinen</td></tr> </tbody> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	10.11.2010	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen	Ö	08.12.2010	Gemeindevertretung Bad Kleinen
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
Ö	10.11.2010	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen									
Ö	08.12.2010	Gemeindevertretung Bad Kleinen									

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen stimmt dem Ersatzneubau des Durchlasses km 82,279 an der Strecke 6441 Dömitz – Wismar zu. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle in Anspruch genommenen Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme ist Bestandteil von Maßnahmen zur Erhaltung der Verfügbarkeit und Standsicherheit der Strecke und ist im Zusammenhang mit weiteren, auf der Strecke 6441 vorgesehene Durchlasserneuerungen zu betrachten. Ein dauerhafter Grunderwerb ist nicht erforderlich.

Zur vorübergehenden Nutzung von gemeindeeigenen Flächen hat die Gemeindevertretung Bad Kleinen in ihrer Sitzung am 19.05.2010 ihr Einverständnis erteilt. Die Ausführung des Bauvorhabens ist für das IV. Quartal 2010 / I. Quartal 2011 vorgesehen.

Anlage/n:

- Übersichtskarte
- Auszug aus dem Erläuterungsbericht
- Bautechnischer Lageplan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	